

N. 105, 37.

II. 37

Yb  
51

J. J.

# LEGES

der am 9ten Martii Anno 1712,  
aufgerichteten

Franckenbergischen  
Cheradelphie,

Wie solche bey der  
den 15. Oct. Anno 1714, extra - ordinair-  
ausgeschriebenen Zusammenkunfft  
anderweit revidiret und zum öffentlichen Druck zube-  
fördern abgeredet worden.

---

CHEMNITZ/  
gedruckt bey Conrad Stößeln.





## Q. B. V. D.

### §. I.



Als Collegium bestehet aus Sechzig Personen/ Geist- und Weltlichen Standes/ und soll förderhin der Pastor in Franckenberg/ wenn solcher dem Collegio beytreten will/ allemahl Inspector seyn/ würde aber ein oder der andere Successor dem Collegio sich nicht einverleiben/ wird ein anderer Inspector aus denen in Franckenberg wohnhaften Membris, so fern solche darzu zu gebrauchen sind/ eligiret. Es soll aber der Pastor jedes mahl dem verstorbenen Antecessori alsofort in diesen Collegio succediren/ und da er nicht bereits ein Membrum ist/ allen andern Expectanten vorgezogen werden/ iedoch er solayenfalls wie andere recipiendi allenthalben prästanda prästiren muß.

### II.

Dem Inspectori werden 4. Seniores adjungiret/ und diese allewege per majora eligiret und zwar zwey von denen in Franckenberg wohnenden Membris, allwo die Cassa in perpetuum verbleiben soll/ und zwey von denen extraneis.

### III.

Der Inspector und die erwähltesten Seniores sitzen allezeit bey der Cassen Einnahme und Ausgabe/ iedoch quittiren  
2  
nur

nur die letzten alleine/ decretiren auch nebst dem Inspectore in causis dubiis, wobey sie aber allezeit die vorgeschriebenen und beliebten Leges zum Fundament setzen und administriren in übrigen alles dem Fisco zum besten. Und damit

## IV.

Des Inspectoris und derer Seniorum Amt und Expedition nicht eludiret/ noch sonst dem Fisco etwas präjudicirliches zugefüget/ auch aller unnöthiger Zank/ Streit und andere Geld- fressende Weitläufftigkeit vermieden werden möge/ so soll Krafft dieses des Inspectoris und derer Seniorum Ausspruch und Gutachten/ als ein judiciale gelten und darwider die Beneficia Juris, als Supplicationis, Leutationis, Appellationis, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen/ in keine Wege statt finden/ massen jedweder Cheradelphie letztgedachten Beneficiis juris durch eigenhändige Unterschrift und vordruckten Petschaft solennissime renunciret und sich deren wohlbedächtigt und freywillig begiebet.

## V.

Nach Verlauff ieden Jahres legen die 2. ältesten Seniores, nehmlich ein Frankenbergischer und ein Frembder das aufgetragene Amt nieder und produciren in præsentia derer Herren Interessenten die geführte Rechnung/ alsdenn werden sie/ wenn solche in Conventu abgelesen und approbiret worden/ vom Inspectore quittiret/ auch die Beylagen unterschrieben. Aufß künftige Jahr werden denen bleibenden Senioribus zwey neue/ und zwar abermahl ein einheimischer und ein frembder zugeordnet.

## VI.

Der Registrator, welcher ebenfalls per plurima vota eligiret wird/ und so lange/ als es dem Collegio, oder ihm selbst gefället/ diß Amt versorget/ fertiget die Rechnung über Einnahme und Ausgabe/ desgleichen die Patente wegen derer  
Todes!

Todtes Fälle/ welche letztere jedesmahl von dem Inspectore, und jedes Greyses Seniore unterschrieben werden/ hält über alles/ was ergeheth/ ein ordentlich und richtiges Protocoll, und observiret alles auf das beste/ was von dem Inspectore und Senioribus des Collegii wegen an ihn verordnet wird. Vor solche seine Bemühung bekommet er Jährlich 2. Thl. dafers ne aber er in termino die Jahres Rechnung nicht vorlegen könne/ soll er d. selben Jahres Besoldung verlustig seyn.

## VII.

Sind in termino solutionis bey vorkallender Ehechafft so wohl der Inspector als die Seniores und Registrator wegen ihres unumgänglichen Ausfenbleibens zwar entschuldiget/ jedoch sollen sie gehalten seyn/ ihre Abwesenheit zu rechter Zeit zu notificiren/ u. die vices einem andern von denen Membris zu committiren/ auch denenselben/ damit alles ordentlich zugehe/ die Schlüssel zur Cassa zuzustellen.

## VIII.

Zu Conservation des Fiscii Cheradelphici erleget jedwedes Membrum bey den Jahres Convent, welcher förderhin jährlich Donnerstags nach Pfingsten/ Mittags zwischen 10. und 12. Uhr geschehen soll/ præcisè fünf Thal. an guten unverruffenen Münz Sorten/ entweder in eigener Person/ oder durch einen Bevollmächtigten/ und erhält hierüber von denen Senioribus Wittung. Solten nun solche 5. Thl. in gesetzten 2. Stunden/ oder während der Session nicht erleget/ und allererst nach solcher Zeit præstanda præstiret werden/ giebt derjenige/ so mit der Zahlung zurücke blieben ist/ zugleich einen Thl. Straffe. Es wäre denn in beyden Fällen/ daß einer durch Gottes Gewalt oder andere unvermutete Zufälle/ deren einer nicht entgehen können/ in Person anhero zukommen oder sein Contingent zu schicken/ verhindert würde/ worüber jedes mahl bey künftigen Convent das Collegium cognosciren könne; wenn aber

## IX.

Ein Cheradelphie solche ordinair Einlage gesetzten Tages gar nicht erleget/ so ist er desselben Jahres Beneficii und Zuwachses verlustig und die nachgehends gezahlten fünf Thl. sind dem Fisco loco poenæ verfallen.

## X.

Wie denn auch/ daferne dergleichen Membrum noch ferner in mora wäre, und zwey Jahr hinter einander nicht præstanda præstiret/ solches in gleich folgenden Termino in Præsence der anwesenden Interessenten excludiret/ und ihme wegen vorhergehends gethaner Einlage/ auch zu fordern habenden Zuwachses kein Heller wiederum zurück gegeben noch gut gethan werden soll. Solte aber ein Mandatarius disfalls in Culpa seyn/ daß er vor seinen Mandanten nicht zu gesetzter Zeit bezahlet/ muß er von seinen eignen Zuwachselbigen Jahres tertiam partem dem Fisco loco poenæ überlassen/ dahingegen/ wenn einer von denen Extraneis seinen Mandatarium wegen der von ihm gethanen Auslage nicht binnen vier Wochen à Termino Solutionis wiederum vergnügiget/ soll er desselben Jahres Beneficii verlustiget seyn/ und der Mandatarius, welcher allemahl ein Membrum seyn soll/ davon vor allen Dingen seinen Verlag/ nebst den dritten Theil von dem Residuo, die übrigen zwey Drittel aber der Fiscus bekommen.

## XI.

Über dieses sind sämtliche Cheradelphien verbund'n/ bey iedwedem Todes- Fall eines Membri Cinen Thl. Sechs Groschen und zwar die Einheimischen binnen 14. Tagen/ die Extranei aber innerhalb 4. Wochen à die notificationis sub poena dupli zu erlegen und durch eine gewisse Person denen Senioribus ieden Creyses zuzuschicken/ auch von diesen darüber Quittung zu fordern/ welche hernachmahls solch Geld abermahls binnen 8. Tagen nach Verlauff derer denen Mem-

Membris eingeräumten 4. Wochen/ bey ebenmäßiger Strafe ad Cassam zu bezahlen schuldig/ von denenjenigen Membris aber/ so sich versäümet/ ferner nichts anzunehmen/ sondern dieselbe ad Cassam zu weisen haben.

## XII.

Erleget nun ein Cheradelphe sein schuldiges Contingent in Termino vorbeschriebener massen/ entweder selbst/ oder durch einen Bevollmächtigten/ so wird ihm so gleich Ein Jahr zugerechnet. Auch bekommen

## XIII.

Nach seinem Tode dessen Wittib und Kinder von dem Inspectore und Senioribus gegen gültige Quittung baar ausgezahlt wie folget/ als:

Das Erste Jahr	50. Thaler.
2.    †    †    †	75.    †
3.    †    †    †	100.    †
4.    †    †    †	125.    †
5.    †    †    †	150.    †
6.    †    †    †	175.    †
7.    †    †    †	200.    †
8.    †    †    †	225.    †
9.    †    †    †	250.    †
10.   †    †    †	275.    †
II.   †    †    †	300.    †

Und zwar sollen noch vor der Beerdigung/ so ferne es vorhanden/ wenigstens dreyßig Thl. das übrige aber bey dem nächsten Convent gezahlet werden/ auch ist bey diesen hauptsächlich dieses mit zu observiren/ daß weilm ohne dies/ vermöge des 30. Legis alle 3. Jahr ein Haupt Convent in Franckenberg gefällig ist/ jedesmahl zugleich der Cassen Zustand mit erkundiget und dabey collegialiter resolviret werden soll/ ob  
und

und wie weit die gesetzten Termine ferner continuiret werden können und sollen. Daferne es aber nöthig / daß man auffer 3. Jahren einen Haupt Convent halten müste / so soll doch keiner an die Persönliche Erscheinung gebunden seyn / sondern dißfalls seinen freyen Willen haben. Es gelten aber allemahl nur Vota praesentium, dahero was diese schliessen / auch die Abwesenden bindet. Wenn zehen Jahr vorbey / soll der Cassen Zustand erwogen / und alsdenn / wie es künfftig zu halten / oder der Zuwachs geschehen soll / resolviret werden.

## XIV.

Verlässet aber der Verstorbene weder Weib noch Kind / so genießet solch Beneficium sein Erbe / sive ab intestato, sive ex testamento sit, welcher sich bey dem Inspectore und Senioribus längstens binnen Jahr und Tag bey Verlust des Beneficii gebührend legitimiren und daferne nicht Unmöglichkeit deshalb selbst in Weg gestanden / nach iedes Ortes und Membri Gewohnheit und Stande / ein ehr- und ansehnliches Begräbniß dociren muß.

## XV.

Würde sich auch eines Membri Extranei Erbe oder Befreundter binnen Jahr und Tag melden / und sich gebührend legitimiren / soll er doch darzu gehalten seyn / die oben gemeldten Leichen Ceremonien / damit der Inspector und Seniores sehen mögen / ob dem demortuo Membro in Bestellung eines honeten Begräbnißes Satisfaction geschehen / zu dociren / in widrigen Fall / und da solche nicht beygebracht / oder nach der nur in nechst vorstehenden Vorschrift / vor unzutänglich gehalten werden / das zugewachsene Quantum Cheradelphicum dem Fisco zufallen soll.

## XVI.

## XVI.

Wäre aber der Fiscus etwan durch unverhoffte viele hinter einander erfolgte Todes-Fälle erschöpffet/ welches auf des Inspectoris und Seniorum Dijudication ankömmt/ soll jedes Membrum, so oft es nöthig/ über die ordinair Einlage extraordinaire einen Beytrag zu erlegen/ und dem Fisco damit zu statten zu kommen schuldig seyn.

## XVII.

Wenn eine Stelle durch eines Membri Tod vacant wird/ soll bey dem nechsten Convent alsbald ein anderer und zwar/ welcher sich zuerst bey dem Inspectore und Senioribus gemeldet und gegen Erlegung zweyer Thl. in Numerum Expectantium inscribiren lassen/ recipiret werden.

## XVIII.

Und erleget dieses neue Membrum Fünff Thlr. pro Accessu in Fiscum, benebenst einer Contribution zu einer Wittwen-Steuer/ subscribiret und besiegelt die Leges, lebet solchen/ als wie die übrigen/ in allen Puncten strictissimè nach/ führet sein schuldiges Contingent, wegen der Einlage Art. VIII. gemäß/ in diesen Termino richtig ab/ und genüffet als/ denn die juxta Leg. XIII. specificirten Beneficia.

## XIX.

Jedoch wird keiner/ der unter 25. oder über funffzig Jahr alt/ in Numerum Expectantium eingenommen/ sondern muß sich gefallen lassen/ daß wenn nach seiner Reception über kurz oder lang sich entdeckte/ daß er sein Alter nicht richtig angesaget/ sein Name ausgestrichen, und von ihm kein Geld mehr angenommen/ das bereits erlegte auch nicht wiederum zurück gegeben/ sondern ein anderer an seine Stelle recipiret werde.

XX. Da

## I XX.

Daferne an einen Membro über Verhoffen poena Corporis afflictiva oder Landes-Verweisung wirklich vollstreckt wurde/ soll dasselbe also fort excludiret seyn. Derjenige aber so wegen eines beygemessenen oder wirklich begangenen Delicti auch Schulden halber sich reteriret/ und binnen zwey Jahren nicht wieder kömmt/ nicht eher/ als nach Verfließung solcher zwey Jahre excludiret werden/ iedoch soll auf beyde Fälle Wittib und Kinder solches Membri dasjenige/ was es vor der Exclusion præstitis præstandis zu fordern gehabt/ nach seinen Todte richtig bekommen.

## XXI.

Wer von denen Membris zu einen höhern und bessern Amt befördert wird/ erleget dem Filco ein Honorarium und zwar wenigstens zwey Thlr. desgleichen soll auch geschwehen/ wenn einer e. g. durch frembde Erbschaften/ reiche Heyrathen und dergleichen gesegnet wird. Verheyrathet sich aber ein Membrum zum andern mahl/ es sey die Partie, wie sie wolle/ so erleget es einen Rthlr. jedoch ist ihm ein mehreres zuthun nicht verboten.

## XXII.

Ist nun der Filcus bey Mitteln/ sollen Capitalia, einem Frembden à Sechs und einem Membro à Fünff pro Cent prænumerando, und zwar auf liegende jedoch unbeschuldete Güther (nicht aber auf Häuser) gegen Obrigkeitlichen Consens und der Frauen eydliche Renunciation, worbey sich der Schuldner zugleich nach Wechsel- Recht verschreiben soll/ ausgelichen werden; wer aber auf species Geld etwas erborgen wolte/ so wird zwar solches auch angenommen/ der Agio aber decoartiret/ und nicht mitgerechnet; Schmuck und andere Dinge werden anders nicht als wiederkäufflich/ und zwar nur von dem Eigenthums- Herrn selbst an/ auch solche

solche Pfänder von dem Inspectore und Senioribus genau in Augenschein genommen und taxiret/ die Zinsen so dann alle Jahre richtig eingehoben und bey der Rechnung in Einnahme mitgeföhret/ und weil ein Membrum das Capital um 5. pro Cent erhält/ so soll hingegen keinem zugelassen seyn/ auf seinen Nahmen vor einen Frembden etwas zu erborgen/ auch so d.jenige/ der solches gethan/ überwiesen wird/ vor ieden unterschlagenen Thlr. Zinnß dreyfach so viel Straffe erlegen. Wenn auch einer von denen Senioribus nicht ein Rechtsgelehrter ist/ so sollen die übrigen/ wenn bey Ausleihung der Gelder zweifelhaffte Fälle vorkömen/einen oder den andern nahe gelegenen Cheradelphem/ so in Rechten erfahren/ zu Rathe nehmen/ damit sonderlich bey pretiosis, und wenn Manns. Personen zuweilm Gerade- Stücken verpfänden/ welches hernach die Weiber als ihr Eigenthum vindiciren können/ alle Vigilance gebrauchet werden möge; wie denn die Seniores alle Culpam zu prästiren gehalten/ der Registrator aber/ wer von ihnen in das Anlehn gewilliget hat/ alle wege registriren soll.

## XXIII.

Wenn ein Membrum durch Unglücks- Fälle verarmen und nicht mehr capable seyn solte/ das Seinige zu contribuiren/ soll selbiges so dann sein Unvermögen beyim Collegio vorstellen und nach befinden darauf ein anderer von denen Expectanten an seine Stelle recipiret/ nach des verarmten Membri Tod aber dessen relictis das Beneficium bis zu der Zeit/ als es nicht prästanda prästiren können/ gereicht werden. Solte aber solch Membrum sich vor seinen Tode wiederum erholen können/ und in Stand kommen/ das Seinige wiederum bezzutragen/ wird selbiges so dann bey der ersten Vacance wiederum zugelassen/ und disfalls allen Expectanten vorgezogen/ iedoch kömmt es außs Collegium an/ ob sie ihn

deseriren und vor einen Armen erklären wollen. Wenn aber einer doloso animo ein Unvermögen und Mitleidenswürdigen Abfall der Nahrung vorgeben/ und sich dadurch der Contribution und andern zu entziehen suchen würde der soll als ein Betrüger/ seines gangen Rechts verlustig seyn.

## XXIV.

Bei extraordinairn Zeiten/ wenn Krieg/ Pest/ oder ander dergleichen Unfälle sich ereignen/ wird man sich nach der Cassen Zustand und Votis Membrorum reguliren.

## XXV.

Die Cassen/ worzu ein eiserner Kasten angeschaffet/ soll iederzeit mit vier Schlössern/ deren Schlüssel einen der Inspector, die andern die beyden Seniores in Frankenberg und den 4ten der Registrator in Verwahrung haben/ versehen seyn/ die Cassa aber an einen verwahrten Ort gebracht werden.

## XXVI.

Nach eines Membri Tod soll das zufordern habende Beneficium unter Wittib und leibliche Kinder secundum capita vertheilet werden/ es hätte denn der Verstorbene anders disponirt.

## XXVII.

Sollen die Cheradelphn die einmahl beliebten und agnoscirten Leges nicht disputiren/ noch solche nach Gefallen interpretiren/ oder Zank verursachen/ sondern bey den bloßen Buchstaben dererselben bleiben/ und sich dem Ausspruch des Inspectoris und derer Seniorum unterwerffen; daferne aber einer bey diesen Deciso zu acquiesciren erhebliches Bedencken hätte/ soll ihm frey gelassen seyn/ seine Gravamina binnen vier Wochen/ à publicatione des Decisi, dem gangen Collegio in einer schriftlichen Deduction vorzustellen und alsdenn die Sache

Casus per plurima vota derer von Collegio anwesenden decidirt und in casu parium Votorum dem Inspectori das Votum decisivum zugestanden/ auch wieder dergleichen conclusum bey Straffe der Exclusion und Verlust dessen/ was er vorhero wegen seines gethanen Beytrags zugewarten/ nichts weiter eingewendet werden/ zu welchem Ende auch ein Membrum der Laxioni enormissimæ disfalls hiermit renunciret.

## XXVIII.

Und damit denen Wittwen und Kindern/ auch andern Erben an dem ihnen ex Fisco zustehenden Gelde nichts abgehen/ und der Endzweck dieses guten Wercks erreicht werden möge/ soll niemand auf solch Geld beydem Fisco Arrest zu schlagen/ nachgelassen seyn / sondern von dem Inspectore und Senioribus ein ieder darmit gänglich abgewiesen und nicht gehöret werden.

## XXIX.

Zu Vermeidung des Præcedenz Streits/ soll in Locatione & Receptione jedes mahl ordo Alphabeticus observiret werden/ und nur allein/ die ieden Jahres der Cassen Vorgesetzte seyn/ primum locum haben.

## XXX.

Schlüßlichen soll von diesen zum Druck beförderten Legibus iedem Membro ein Exemplar gegen Erlegung 2. Gr. zu gestellt werden/ auch sollen jedes mahl im dritten Jahre die Membra, so viel möglich/ in Franckenberg in Person sich einfinden/ da die Leges wiederum durchgegangen/ und pro rerum statu, wo es nöthig/ collegialiter erläutert oder geändert werden sollen.

Zu Urkund ist diese Cheradelphie von jedem Membro, mit wohlbedächtiger und freywilliger Begebung aller ihme zustatten kommenden Rechts, Wohlthaten und Ausflüchten dem 4ten Legi gemäß/ eigenhändig unterschrieben und bezeugelt/ auch daß künfftig also continuiret werden soll/ abgeredet worden. Signatum ut supra.

## A.

## B.

Anno 1712. M. Siegfried Beck / Pastor Geringswald, & Ephor. Rochlit. Adjunctus.

1712. Christian Beyer / Rector zu Franckenberg.

1712. M. Joh. George Böhme / Past. zu Bergkischhübel.

1712. Christian Böhme / des Raths zu Franckenberg.

## C.

1712. M. Gottfried Cleemann / Diac. bey der Haupt. Kirche in Chemnitz.

1712. George Heinrich Crusius, Kön. Pohl. und Churf. Sächs. Amtmann zu Augustusburg / Franckenberg und Sachsenburg.

## D.

1712. George Döring / Zeugmacher in Franckenberg.

## E.

1714. M. Johann Christoph Eichler/ Pastor in Hartha.  
 1714. Gottfried Erler/ Ober- Einnehmer bey der General- Ac-  
 cise zu Franckenberg.

## F.

## G.

1714. Albrecht Friedrich Gast/ Hof- und Bau- Verwalter in  
 Merseburg.  
 1712. M. Christian Gellert/ Pastor in Hainichen.  
 1714. Gottlieb Goldmann/ des Raths in Waldheim.  
 1712. George Sigmund Green/ S. S. Theol. Doctor, Past. und  
 Superintendens in Chemnitz.

## H.

1712. Andreas Heinicke/ Pastor in Hermsdorf.  
 1712. M. Christian Friedrich Hilscher/ Pastor in Auerwalda.  
 1712. Franz Höpner/ Zeugmacher in Franckenberg.  
 1712. Christian Hofmann/ Cantor in Seringswalda.  
 1712. Bal-

1712. Balthasar Hübler/ des Raths und Juris Practicus in  
Chemnitz.  
1712. Noah Gottfried Hunger/ Steuer- Einnehmer und  
Stadtschreiber in Frankenberg.  
1712. Gottfried Carl Hunger/ Floßmeister in Freyberg.

## I.

1712. M. Raymund Friedrich Rudolph Janicke/ Früh- Predi-  
ger zu St. Petri in Freyberg.  
1712. M. Benjamin Jeschke/ Rector in Lommagsh.

## K.

1712. Joh. Adam Köhler/ Not. Publ. Czl. in Rückerwalda.  
1712. Gottfried Körtteriz/ Diacon. zu Frankenberg.  
1712. Johann Kühling/ Apothecker zu Frankenberg.

## L.

M. 1712.

## M.

1712. M. Georg Mattheus, Pastor zu St. Nicolai vor Chemnitz.  
 1712. Joh. Christian Matthes/ Kaufmann zu Franckenberg.  
 1714. George Meyer/ Kaufmann in Schneeberg.  
 1712. Christoph Morgenstern/ Zeugm. in Franckenberg.  
 1712. M. Daniel Müller/ Rector. Schol. Chemnitensis.

## N.

## O.

## P.

## Q.

## R.

R. 1712.

## R.

1712. Gottfried Raxsch/ Zeugmacher zu Frankenberg.  
 1712. D. Friedrich Wilhelm von Rhoda/ Königl. Pohl. und  
 Churf. Sächs. Land; auch Stadt. Physicus  
 in Chemnitz.  
 1714. Johann George Richter/ Rath's. Cämerer zu Zwickau.  
 1712. Gottfried Riedel/ Bürgermeister in Frankenberg.  
 1712. Johann Christian Riedel/ des Rath's in Frankenberg.  
 1712. Stephan Riedel/ Zeugmacher in Frankenberg. †. 1717.  
 1712. David Rück/ Stadt. Richter in Geringswalda.

## S.

1712. Daniel Schaale/ Bürgerm. u. Kaufmann in Frankenh.  
 1712. Heinrich Schmied/ Pastor in Niederlichtenau.  
 1712. Johann Carl Schneider/ Cantor in Colditz.  
 1714. Wolfgang Heinrich Schröter/ Apotheker in Chemnitz.  
 1712. Johann George Semmler/ Kaufmann zu Stollberg.  
 1712. Daniel Speck/ Handelsmann in Frankenberg.  
 1714. M. Johann Siegmund Stolze/ Past. in Frankenberg.  
 1712. M. Ernst Strunze/ Pastor zu Rossau.

## T.

1714. David Taubert/ Barbier zu Colditz.  
 1712. Samuel Tessel/ Pastor zu Berwalda und Zanneberg.  
 1712. Jo<sup>h</sup>

1712. Joh. Jacob Thalheim/ Gastwirth zu Geringswalda.  
 1712. Joh. Gottfried Thum/ Pächter zu Nieder. Rabenstein.

## U.

1712. Michael Uhlich, Bürgermeister in Franckenberg. † 1718.  
 1712. Gottfried Uhlich/ Handelsmann in Franckenberg. † 1716.  
 1712. Johann Caspar Viehwig/ Mägdelein. Schulmeister in  
 Franckenberg.  
 1712. Johann Jacob Vogelsang/ Tertius in Franckenberg.

## W.

1714. Adam Wächter/ Erb. Richter zu Mühlbach.  
 1712. Christian Gottlob Weise/ Cantor in Waldheim.  
 1712. Johann Weisshuhn/ Gold. Arbeiter in Chemnitz.  
 1712. Paschasius Joachimus Wichmann/ Pastor in Wiesa.  
 1712. Joh. Christoph Wilsch/ Schulmeister in Ruckerswalda.  
 1712. Wolfgang Paul Wöllner/ Königl. Pohl. und Thurf.  
 † 1716. Sächs. Obrist. Wachtmeister.

Z.

1712. Adam Zickler/ Stadt. Richter in Stollberg.

## Catalogus Expectantium.

Herr Johann George, Uhlich / Jenzsch. Secretarius in  
Zschopau.

M. Martin Müller/ Pastor zu Flöha.

Andreas Rötterig/ Colleg. VI. des Gymn. zu Merseburg.

Christoph Klemm/ Accis- Einnehmer zu Frankenberg.

Ernst Kröhner/ Zeugmacher zu Frankenberg.

Joh. Christian Herrmann/ Kauffmann zu Chemnitz.

D. Heinrich Weydemüller/ Stadt Physicus in Freyberg.

Hans George Clausmann/ Kaufmann in Frankenberg.

Christoph Haym/ Pastor in Langenhennersdorff.

vd 18

M.C.

H. 105, 37.

II. 27

Yb  
51

5

J. J.  
**LEGES**

der am 9ten Martii Anno 1712,

aufgerichteten

Frænckenbergischen

Cheradelp

Wie solche bey der

den 15. Oct. Anno 1714. ext

ausgeschriebenen Zusamm

anderweit revidiret und zum öffentlic  
fördern abgeredet word

CHEMNITZ  
gedruckt bey Conrad S

